

TE OGH 2025/9/25 7Ob74/25w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätin und Hofräte Dr. Weber, Mag. Fitz, Mag. Jelinek und MMag. Dr. Dobler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R* AG, *, vertreten durch Zens Rechtsanwalts GmbH in Wien, wider die beklagte Partei B* AG, *, vertreten durch Schubert Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 5.507,64 EUR sA, über den Antrag der beklagten Partei auf Berichtigung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 7. August 2025, AZ 7 Ob 74/25w, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Kostenentscheidung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 7. August 2025, AZ7 Ob 74/25w, wird dahin berichtigt, dass sie für das Rechtsmittelverfahren zu lauten hat:

„Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 2.609,04 EUR (darin enthalten 307,84 EUR USt und 762 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 37,49 EUR (darin enthalten 6,25 EUR USt) bestimmten Kosten des Berichtigungsantrags binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Bei Bestimmung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens wurden die Kosten für die Berufungsbeantwortung der Beklagten irrtümlich nicht berücksichtigt. Diese offenkundige Unrichtigkeit ist gemäß § 419 ZPO zu berichtigen (vgl etwa 4 Ob 177/21i; 7 Ob 68/23k). [1] Bei Bestimmung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens wurden die Kosten für die Berufungsbeantwortung der Beklagten irrtümlich nicht berücksichtigt. Diese offenkundige Unrichtigkeit ist gemäß Paragraph 419, ZPO zu berichtigen vergleiche etwa 4 Ob 177/21i; 7 Ob 68/23k).

[2] Für den Berichtigungsantrag stehen aber nur Kosten nach TP 1 II lit g RATG auf Basis jenes Kostenbetrags zu, um den die Entscheidung berichtigt wurde (RS0041379 [T4, T6]), hier daher auf Basis von 1.095,12 EUR. [2] Für den Berichtigungsantrag stehen aber nur Kosten nach TP 1 römisch zwei Litera g, RATG auf Basis jenes Kostenbetrags zu, um den die Entscheidung berichtigt wurde (RS0041379 [T4, T6]), hier daher auf Basis von 1.095,12 EUR.

Textnummer

E145700

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0070OB00074.25W.0925.000

Im RIS seit

20.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at